

Teilnahmebedingungen – T.O.M. (Stand Ende 2016)

Technische Voraussetzungen für die Nutzung des Meldeportals

Folgende technische Voraussetzungen müssen gegeben sein, um das Meldeportal **T.O.M.** nutzen und die einmalige Registrierung abschließen zu können:

1. Browser mit aktiviertem Javascript.
2. Der verwendete Browser muss sog. Sessioncookies akzeptieren.
3. Nutzer müssen über eine gültige Emailadresse verfügen.
4. Für den Abschluss der einmaligen Teilnahmeregistrierung ist ein Drucker erforderlich.

Ist die erste Voraussetzung nicht erfüllt, erhalten Sie beim Einstieg ins Portal eine Fehlermeldung, sowie einen Hinweis, wie diese Funktion bei den gängigsten Browsern aktiviert werden kann.

Allgemeine Bedingungen

Für die Teilnahme am Onlinemeldeverfahren ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Die Registrierung besteht aus zwei miteinander verbundenen Vorgängen:

1. die Online über das Meldesystem durchgeführte Registrierung
2. die fristgerechte, postalische Zusendung der unterschriebenen Unterlagen, die im Anschluss an die Registrierung im System heruntergeladen werden können, an die VG WORT.

Erst wenn beide Vorgänge abgeschlossen und die eingesandten Unterlagen bearbeitet worden sind, kann das Meldesystem genutzt werden.

Hinweis: Eine Benachrichtigung über die Freischaltung erfolgt elektronisch an die vom Nutzer bei der Registrierung angegebene Emailadresse. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass er unter dieser Emailadresse zu erreichen ist und die Übermittlung nicht durch technische Maßnahmen, wie z.B. Firewalls oder Spam-Filter, beeinträchtigt wird.

Einsendeschluss für die Unterlagen (Wahrnehmungsvertrag und/oder Teilnahmeregistrierung) ist jeweils der **31. Dezember** (Posteingang bei der VG WORT).

Die Kommunikation zu Meldungen, die über das Meldesystem T.O.M. eingereicht werden, erfolgt im Regelfall ausschließlich über das Meldesystem. Dies betrifft alle Rückfragen zu oder Abweisungen von Meldungen, die über dieses System eingereicht wurden.

Autor

Als Urheber der von mir elektronisch gemeldeten Veröffentlichungen beauftrage ich die VG WORT, meine Rechte und Ansprüche aufgrund §§ 27 und 54 UrhG, auch soweit nicht nur einzelne Vervielfältigungsstücke

hergestellt werden, jeweils vom Zeitpunkt ihres Entstehens an wahrzunehmen. Dies gilt auch für Rechte und Ansprüche aus den Bereichen Kopienversand, digitale Offline-Produkte sowie Online-Rechte, soweit die VG WORT hier entsprechende Rechte wahrnimmt.

Ich erkenne Satzung und Verteilungspläne in den jeweils gültigen Fassungen an und verpflichte mich, der VG WORT jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung meiner Ansprüche erforderlich ist, sowie gegebenenfalls Belegexemplare und/oder Veröffentlichungsnachweise über die gemeldeten Texte zur Verfügung zu stellen.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben zum Ausschluss von der Verteilung führen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben elektronisch gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses.

Verlag (nur im Bereich METIS können Verlage das Meldesystem nutzen)

Als Inhaber von Nutzungsrechten an den von uns elektronisch gemeldeten Veröffentlichungen beauftragen wir die VG WORT, unsere Rechte und Ansprüche aufgrund § 54 UrhG, auch soweit nicht nur einzelne Vervielfältigungen hergestellt werden, jeweils vom Zeitpunkt ihres Entstehens an wahrzunehmen.

Wir erkennen Satzung und Verteilungspläne in den jeweils gültigen Fassungen an und verpflichten uns, der VG WORT jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung unserer Ansprüche erforderlich ist, und ggf. Belegexemplare zur Verfügung zu stellen.

Uns ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben zum Ausschluss von der Verteilung führen.

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Angaben elektronisch gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses.

Bedingungen, die für einzelne Bereiche gültig sind

Autor

► Fernsehen / Hörfunk

Um Meldungen einreichen zu können, ist der Abschluss eines **Wahrnehmungsvertrages** Voraussetzung. Meldungen können zu Ausstrahlungsjahren ab dem Jahr des Vertragsabschlusses eingereicht werden.

Der **Meldeschluss** ist jeweils am **31. Januar** (Eingang der Meldung) des dem Ausstrahlungsjahr folgenden Jahres. Später eingehende Meldungen werden im Folgejahr berücksichtigt, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

► METIS (Texte im Internet)

Urheber (Autoren/Übersetzer) können ab Januar des auf die Zählung folgenden Jahres Meldungen erstellen bzw. die Meldungen eines Verlages bestätigen.

Meldeschluss zur regulären Ausschüttung (mit Zugriffszählung) ist für Urheber der **1. Juli** des auf die Zählung folgenden Jahres.

Meldeschluss zur **Sonderausschüttung** (Texte auf nicht vom Urheber selbst verwalteten, deutschen Internetseiten, auf denen sich keine von der VG WORT vergebenen Zählmarken befinden) ist jeweils der **31. Januar**.

Die VG WORT weist darauf hin, dass die durch unser Zählsystem ermittelten Größen – insbesondere der für die Ausschüttung relevante Zugriffszählerstand – statistischer Natur sind und ihnen Eingaben der Benutzer, sowohl bei der Meldung als auch bei der Nutzung der Werke, aus dem Internet zugrunde liegen. Die VG WORT gewährleistet somit nicht die Korrektheit der erhobenen Zahlen, wohl aber die korrekte Verarbeitung der eingehenden Daten gemäß dem aktuellen Stand der Technik. Bitte beachten Sie, dass z.B. Abrufe aus dem Ausland, Abrufe von Suchmaschinen, maschinelle Abrufe im Rahmen dieses Systems nicht gezählt werden. Die von uns registrierte Abrufzahl wird in der Regel deshalb nicht mit der Abrufzahl Ihres Providers übereinstimmen.

Zählmarken versenden wir grundsätzlich unabhängig von der späteren Berücksichtigungsfähigkeit eines Textes. Ein Anspruch auf eine spätere Tantieme lässt sich aus dem Erhalt und der Verwendung einer Zählmarke nicht ableiten.

Die VG WORT übernimmt keine Haftung für Folgen, die aus einer fehlerhaften oder missbräuchlichen Verwendung des Zählpixels entstehen. Dies schließt ausdrücklich die Weitergabe des Privaten Identifikationscodes an unbeteiligte Personen oder Verlage und die daraus entstehenden möglichen Folgen mit ein.

Weitere an einem gemeldeten Text Beteiligte müssen die Möglichkeit erhalten, den ihnen zustehenden Anteil an der Tantieme gegenüber der VG WORT geltend machen zu können. Dazu muss der Private Identifikationscode der betreffenden Zählmarke fristgerecht nach erfolgter Meldung an den oder die Beteiligten weitergegeben werden.

► **Presse**

Um Meldungen einreichen zu können, ist der Abschluss eines **Wahrnehmungsvertrages** Voraussetzung. Meldungen können zu Erscheinungsjahren ab dem Jahr des Vertragsabschlusses eingereicht werden.

Der **Meldeschluss** ist jeweils am **31. Januar** (Eingang der Meldung) des dem Erscheinungsjahr folgenden Jahres. Später eingehende Meldungen werden im Folgejahr berücksichtigt, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

► **Video**

Um Meldungen einreichen zu können, ist der Abschluss eines **Wahrnehmungsvertrages** Voraussetzung.

Der **Meldeschluss** ist jeweils am **31. Januar** (Eingang der Meldung). Später eingehende Meldungen werden im Folgejahr berücksichtigt, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

► **Wissenschaft**

Der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages ist für diesen Bereich nicht erforderlich.

Der **Meldeschluss** ist jeweils am **31. Januar** (Eingang der Meldung) des dem Erscheinungsjahr folgenden Jahres. Später eingehende Meldungen werden im Folgejahr berücksichtigt, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

Verlag (nur im Bereich METIS können Verlage das Meldesystem nutzen)

► **METIS (Texte im Internet)**

Meldungen zur regulären Ausschüttung (mit Zugriffszählung) sind für Verlage nach Einbau der Zählmarken möglich.

Meldeschluss zur regulären Ausschüttung (mit Zugriffszählung) ist für Verlage der **1. Juni** des auf die Zählung folgenden Jahres.

Die VG WORT weist darauf hin, dass die durch unser Zählsystem ermittelten Größen – insbesondere der für die Ausschüttung relevante Zugriffszählerstand – statistischer Natur sind und ihnen Eingaben der Benutzer, sowohl bei der Meldung als auch bei der Nutzung der Werke, aus dem Internet zugrunde liegen. Die VG WORT gewährleistet somit nicht die Korrektheit der erhobenen Zahlen, wohl aber die korrekte Verarbeitung der eingehenden Daten gemäß dem aktuellen Stand der Technik. Bitte beachten Sie, dass z.B. Abrufe aus dem Ausland, Abrufe von Suchmaschinen, maschinelle Abrufe im Rahmen dieses Systems nicht gezählt werden. Die von uns registrierte Abrufzahl wird in der Regel deshalb nicht mit der Abrufzahl Ihres Providers übereinstimmen.

Zählmarken versenden wir grundsätzlich unabhängig von der späteren Berücksichtigungsfähigkeit eines Textes. Ein Anspruch auf eine spätere Tantieme lässt sich aus dem Erhalt und der Verwendung einer Zählmarke nicht ableiten.

Texturheber müssen die Möglichkeit erhalten, den ihnen zustehenden Anteil an der Tantieme gegenüber der VG WORT geltend machen zu können. Dies kann durch Weitergabe des Privaten Identifikationscodes an den jeweiligen Urheber oder durch Informationen ermöglicht werden, die im Rahmen der Textmeldung an die VG WORT weitergegeben werden (Karteinummer des Urhebers).

Für Ihre Datenschutzerklärung bzw. als Hinweis zu den verwendeten Cookies empfehlen wir die Verwendung folgender Textbausteine:

Cookies und Meldungen zu Zugriffszahlen

Wir setzen "Session-Cookies" der VG Wort, München, zur Messung von Zugriffen auf Texte ein, um die Kopierwahrscheinlichkeit zu erfassen. Session-Cookies sind kleine Informationseinheiten, die ein Anbieter im Arbeitsspeicher des Computers des Besuchers speichert. In einem Session-Cookie wird eine zufällig erzeugte eindeutige Identifikationsnummer abgelegt, eine sogenannte Session-ID. Außerdem enthält ein Cookie die Angabe über seine Herkunft und die Speicherfrist. Session-Cookies können keine anderen Daten speichern. Diese Messungen werden von der INFOnline GmbH nach dem Skalierbaren Zentralen Messverfahren (SZM) durchgeführt. Sie helfen dabei, die Kopierwahrscheinlichkeit einzelner Texte zur Vergütung von gesetzlichen Ansprüchen von Autoren und Verlagen zu ermitteln. Wir erfassen keine personenbezogenen Daten über Cookies.

Viele unserer Seiten sind mit JavaScript-Aufrufen versehen, über die wir die Zugriffe an die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) melden. [BITTE ÜBERPRÜFEN, ob dies bei Ihrem Verlag der Fall ist!] Wir ermöglichen damit, dass unsere Autoren an den Ausschüttungen der VG Wort partizipieren, die die gesetzliche Vergütung für die Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke gem. § 53 UrhG sicherstellen.

Eine Nutzung unserer Angebote ist auch ohne Cookies möglich. Die meisten Browser sind so eingestellt, dass sie Cookies automatisch akzeptieren. Sie können das Speichern von Cookies jedoch deaktivieren oder Ihren Browser so einstellen, dass er Sie benachrichtigt, sobald Cookies gesendet werden.

Datenschutzerklärung zur Nutzung des Skalierbaren Zentralen Messverfahrens

Webangebote

Unsere Website und unser mobiles Webangebot nutzen das „Skalierbare Zentrale Messverfahren“ (SZM) der INFOnline GmbH (<https://www.infonline.de>) für die Ermittlung statistischer Kennwerte zur Ermittlung der Kopierwahrscheinlichkeit von Texten.

Dabei werden anonyme Messwerte erhoben. Die Zugriffszahlenmessung verwendet zur Wiedererkennung von Computersystemen alternativ ein Session-Cookie oder eine Signatur, die aus verschiedenen automatisch übertragenen Informationen Ihres Browsers erstellt wird. IP-Adressen werden nur in anonymisierter Form verarbeitet.

Das Verfahren wurde unter der Beachtung des Datenschutzes entwickelt. Einziges Ziel des Verfahrens ist es, die Kopierwahrscheinlichkeit einzelner Texte zu ermitteln.

Zu keinem Zeitpunkt werden einzelne Nutzer identifiziert. Ihre Identität bleibt immer geschützt. Sie erhalten über das System keine Werbung.